

# Aufstellung Werbeschilder anl. Wahlen

## Grundlagen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)

- 1 Werbung außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist verboten ( § 33 StVO ) !  
Die Werbeanlagen dürfen deshalb nur **innerhalb** der Ortsdurchfahrt angebracht werden.
  - 2 Aufstellung der Werbeanlagen frühestens **sechs Wochen** vor dem Wahltermin, die Entfernung **unverzüglich** nach dem Wahltag
  - 3 Zum seitlichen Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von **1,50 m** einzuhalten.
  - 4 Die Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Lichtzeichenanlagen und auch nicht deren Sichtbarkeit und Wirksamkeit beeinträchtigen.
  - 5 Die Sicht der Fahrzeugführer darf nicht beeinträchtigt werden.
  - 6 Werbeplakate und Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht behindern.
  - 7 Sachbeschädigungen am Aufstellungsort müssen ausgeschlossen sein.
  - 8 Bei Zweifel über zulässige Standorte ist mit der VG Hofheim oder dem zuständigen Straßenmeister
    - bei Gemeindestraßen mit Herrn Haßfurter, VG Hofheim, Tel. 09523/9229-27
    - bei Kreisstraßen mit Herrn Stark, Tiefbauverwaltung des Landkreises, Tel. 09521/94260
    - für Bundes- und Staatsstraßen mit Herrn Renoth, Straßenmeisterei Zeil, Tel. 09524/83310
- Kontakt aufzunehmen.
- 9 Werbeanlagen auf Privatgrund sind mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzusprechen.
  - 10 Bei Nichtbeachten erfolgt die ersatzweise kostenpflichtige Beseitigung der Werbeanlagen / Plakate.